

Firma  
Energie Control Austria  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

**Per E-Mail an: [tarife@e-control.at](mailto:tarife@e-control.at)**

Kontakt  
Dr. Tomas Müller/mme

DW  
220

Unser Zeichen  
47/2012

Ihr Zeichen  
[Ihr Zeichen]

Datum  
12.11.2012

## **Entwurf der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012-Novelle 2013 (SNE-VO 2012-Novelle 2013)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zum vorliegenden Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Der vorliegende Entwurf zur Novelle 2013 der SNE-VO 2012 prolongiert nicht nur die bereits bestehenden übermäßigen Belastungen für Erzeuger sondern bringt teilweise sogar noch weitere Verschlechterungen.

Für Österreichische Erzeuger ist das europäische Umfeld maßgebend. Hier zeigt sich, dass

- alle Nachbarländer Österreichs und damit auch die für österreichische Stromerzeuger besonders relevanten Wettbewerbsgebiete wie Deutschland keine G-Komponente haben,
- die Netzentgeltkomponenten in Österreich im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hoch sind und
- Italien und Schweiz keine Belastungen für PSKW mit Netzentgelten vorsehen, Deutschland Neuanlagen gänzlich befreit und Altanlagen bei atypischer Netznutzung begünstigt.

Die neuerliche Erhöhung der Netzkosten vergrößert die Wettbewerbsnachteile weiter. Dadurch wird

- die innerösterreichische Erzeugung aus dem Europäischen Markt gedrängt,

- durch steigende Stromimporte die Versorgungssicherheit negativ betroffen und
- die Investitionsbereitschaft der heimischen Stromversorgungsunternehmen negativ beeinflusst.

Die Rentabilität der kapitalintensiven und langfristig angelegten Kraftwerken (ins. Pumpspeicherkraftwerke) zur Bereitstellung von Regelenenergie und Speicherkapazität wird durch den vorliegenden Entwurf zur Novelle 2013 der SNE-VO 2012 massiv gefährdet. Dabei sind Pumpspeicher gerade in Zeiten rasch wachsender Kapazitäten an fluktuierender Stromerzeugung zentral für die Systemstabilität.

Andererseits können Gaskraftwerksbetreiber mit Wärmeauskopplung nur schwer am Markt für Sekundärregelenergie teilnehmen. Das bedeutet einerseits, dass Gaskraftwerke durch die Bereitstellung von mengenmäßig großer Grundlastlieferung in den Wintermonaten über das Systemdienstleistungsentgelt stark belastet werden, aber andererseits aufgrund ihrer Fahrweise nicht an den Erlösen des Sekundärregelenergiemarktes partizipieren können.

Im Besonderen weisen wir darauf hin, dass in Folge der erheblichen Strukturveränderungen am europäischen Strommarkt (Ausstieg aus der deutschen Atomstromproduktion, extreme Zunahme der Schwankungen aus Wind- und Sonnenenergie) die Versorgungssicherheit zunehmend gefährdet ist. Es sind dringend Maßnahmen erforderlich, die die Sicherheit der Stromversorgung in Österreich für die weitere Zukunft fördern.

Aus der Perspektive der Versorgungssicherheit widersprechen die Belastungen der Kraftwerke und Pumpspeicherwerke durch Systemnutzungsentgelte (G-Komponente) den Zielsetzungen des EIWOGs sowie der Landes-EIWOGs nach „Bereitstellung von Elektrizität in hoher Qualität“ (EIWOG §4 Zi. 1) sowie nach „Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten“ (EIWOG §4 Zi. 4).

**In Anbetracht dieser umfassenden Nachteile spricht sich Oesterreichs Energie gegen die weitere starke Belastung für Erzeuger im vorliegenden Entwurf zur Novelle 2013 der SNE-VO 2012 aus.**

**Im Detail nimmt Oesterreichs Energie wie folgt Stellung:**

Zu § 4 Netznutzungsentgelt (NNE)

Seit 1. Jänner 2009 werden Pumpspeicherkraftwerke nicht nur als Erzeuger sondern auch als Entnehmer qualifiziert und somit doppelt belastet. Oesterreichs Energie lehnt diese Regelungen als gesetz- bzw. verfassungswidrig ab.

**Oesterreichs Energie fordert – in Anlehnung an Gebarung im konkurrierenden Ausland – Pumpspeicherkraftwerke von der Belastung durch Netznutzungsentgelte zu befreien.**

#### Zu § 6 – Bestimmung des Netzverlustentgelts (NVE)

Die Bedenken im Hinblick auf die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Bestimmungen zum Netzverlustentgelt (NVE), bestehen auch nach Aufhebung der §§ 25 Abs 1 Z 1 und 3, 25 Abs 4 und 25 Abs 12 EIWOG aF durch den VfGH (G3/11 ua) und Neuregelung im nunmehrigen § 53 EIWOG 2010 fort.

Seit Einführung der Systemnutzungstarife bestand die Zahlungspflicht für ein NVE lediglich für Entnehmer. Mit diesem Ansatz brach sowohl die (mittlerweile durch den VfGH aufgehobene) SNT-VO 2006-Novelle 2009 wie weiterhin das EIWOG 2010 insofern, als auch Stromerzeugern die Zahlung von NVE aufgetragen wurde bzw. wird. Mit diesem vorgenommenen Systembruch ist ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum überschritten worden, sodass § 53 EIWOG 2010 und damit in Folge auch § 6 als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen ist.

Der historisch gewachsene Zweck der Zuordnung des Netzverlustentgelts ausschließlich an Entnehmer bestand darin, durch die Befreiung der Erzeuger von zusätzlichen Tariflasten Anreize zur Investition in Erzeugungsanlagen zu setzen. Die Relevanz der Verfolgung dieses Zwecks ist niemals verloren gegangen und die Entwicklung der jüngsten Vergangenheit zeigt, dass sie an Relevanz zugenommen hat.

Des Weiteren wird in den Erläuterungen zum EIWOG 2010 nicht darauf eingegangen, wie der durch die Einführung des NVE für Erzeuger bewirkte Nachteil im internationalen Wettbewerb, dem sich österreichische Kraftwerksbetreiber durch die zusätzliche Mehrbelastung konfrontiert sehen, zu rechtfertigen ist. Im direkten Vergleich mit Erzeugern aus benachbarten Staaten, denen derartige Kosten nicht aufgetragen werden, werden inländische Erzeuger benachteiligt. Diese Kostenbelastungen österreichischer Stromproduzenten sind daher nicht nur Hemmnisse für künftige Kraftwerksinvestitionen, sondern können auch zu einer Erhöhung von Stromimporten führen, insbesondere, wenn thermische Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu bestimmten Zeiten nicht wirtschaftlich betrieben werden können und daher vom Netz genommen werden müssen.

Es ist festzuhalten, dass im Entwurf zur SNE-VO 2013 weiterhin an der undifferenzierten Verankerung einer Vorschreibung von NVE an Entnehmer und Einspeiser in selber Höhe festgehalten wird.

#### **Oesterreichs Energie fordert die Streichung der Vorschreibung von Netzverlustentgelten an Einspeiser.**

Zu § 8 – Systemdienstleistungsentgelt (SDLE)

Das Systemdienstleistungsentgelt wird signifikant erhöht, was für alle Erzeuger einen signifikanten Wettbewerbsnachteil am Erzeugungsmarkt darstellt.

Eine derart übermäßige Belastung der Erzeuger mit den Kosten der Sekundärregelung und der Ausfallsreserve entspricht nicht der Verursachungsgerechtigkeit und ist in keiner Weise sachlich gerechtfertigt. Weder § 56 noch § 69 EIWOG 2010 verlangt eine Integrierung der Ausfallsreserve in die Sekundärregelung. Die Kosten der Ausfallsreserve sind demgemäß nicht über das SDLE, sondern vielmehr über die Ausgleichsenergie aufzubringen.

Diese massive Erhöhung des SDLE bedeutet eine zusätzliche Belastung für die inländische Stromerzeugung. Dadurch erwächst den inländischen Erzeugern ein weiterer Wettbewerbsnachteil gegenüber den ausländischen Anbietern. Weiters besteht damit auch die konkrete Gefahr, dass eine Reihe von politischen Zielsetzungen (weniger Atomstromimport; Versorgungssicherheit, Stärkung der inländischen Stromproduktion) nicht erreicht werden können.

In diesem Punkt ersuchen wir daher um eine entsprechende transparente Erläuterung dieser Tariffindung hinsichtlich Berechnungsmethode und Kostenbasis.

**Oesterreichs Energie fordert daher die E-Control auf, Abstand von Regelungen zu nehmen, die die Anlagenbetreiber von Kraftwerken in umfangreicherem und vor allem gesetzlich nicht gebotenen Ausmaß belasten.**

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Dr. Peter Layr  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin